

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 25 / LĚTNIK 25



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- | | | |
|---|--|--|
| <p>SEITE 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 11. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 24.06.2015 <p>SEITE 2 BIS 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus <p>SEITE 3 BIS 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege <p>SEITE 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresabschluss 2010 der Stadt Cottbus | <p>SEITE 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 10. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.05.2015 • Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Waldblick“ • Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ | <p>SEITE 7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zjawne wuzjawjenje wó pšewježenju ludowego póžedanja „Ludowa iniciatiwa pšesiwo masowemu kublanju zwěrjetow“ <p>SEITE 8</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) • Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen • Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost |
|---|--|--|

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **11. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

**am Mittwoch, den 24.06.2015,
um 14:00 Uhr im Saal
des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 17.06.2015

Tagesordnung

**der 11. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode
am Mittwoch, den 24.06.2015**

(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus,
Erich Kästner Platz 1)

- **Eintragung in die Ehrenchronik
der Stadt Cottbus**

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Fragestunde
4. Berichte und Informationen
- 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Kelch

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-024/15 Abberufung der bisherigen Seniorenbearbeitenden und Berufung der neuen Seniorenbeauftragten
2. Beratung
- 5.2 OB-037/15 Abberufung und Bestellung der Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus
- 5.3 OB-038/15 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Entscheidung der Stadt Cottbus zur Verfassungsbeschwerde
- 5.4 OB-039/15 4. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014)
- 5.5 I-004/15 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2015
- 5.6 I-005/15 Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2015 bis 2018 im Rahmen des Haushaltsplanes 2015
- 5.7 III-004/15 Neufassung der Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“
- 5.8 IV-021/15 Cottbuser Ostsee - Entscheidung zur Vorzugsvariante Kaimauer
2. Beratung
- 5.9 IV-026/15 Stellungnahme der Stadt Cottbus zum Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung zum Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees“

6. Anträge

- 6.1 011/15 Präzisierung „Integrierter Verkehrsentwicklungsplan 2020 – Vorlage IV-036/10 vom 30.11.2011“
Antragsteller: Fraktion AfD
- 6.2 012/15 Zweckverband Cottbuser Ostsee
Antragsteller: Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-028/15 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
- 1.2 IV-030/15 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

- 2.1 OB-033/15 Vereinbarung LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
- 2.2 I-002/15 Übernahme einer Ausfallbürgschaft

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- 3.2 Bericht der SWC GmbH
Berichterstatter: Herr Knezevic (GF)

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 17.06.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung des Jugendamtes
der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 27.05.2015 auf der Grundlage der §§ 69 ff. des Achten Buches - Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Achten Buch - Kinder- und Jugendhilfe Stand: Neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.9.2012; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl I Seite 10) in Verbindung mit § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 - Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestrukturen folgende Neufassung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus beschlossen.

Die in dieser Satzung verwendeten und beschriebenen Funktionen, status- oder personenbezogene Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1 Organisation des Jugendamtes

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat die Stadt Cottbus gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII ein Jugendamt errichtet.
- (2) Das Jugendamt erfüllt für das Gebiet der Stadt Cottbus die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Oberbürgermeister der Stadt Cottbus oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Achten Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII / KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Cottbus zuständig.

I. Das Jugendamt

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Es hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, ihre Eigeninitiativen anzuregen, die Erhaltung oder die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu fördern, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- (2) Das Jugendamt hat eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zu pflegen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.
Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (3) Die Trägervielfalt ist angemessen zu berücksichtigen.

II. Der Jugendhilfeausschuss (JHA)

§ 4 Allgemeines

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

Kinder- und Jugendhilfegesetz i. V. m. dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Brandenburg.

- (2) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 43 und 44 (Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Brandenburg nichts anderes bestimmen.

§ 5 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung an.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
- vier Mitglieder, die auf Vorschlag der in der Stadt Cottbus wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter vorschlagen. Die Kandidatenvorschläge werden über eine öffentliche Bekanntmachung durch das Jugendamt eingeholt.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.
- (4) Bei den Vorschlägen und der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Als Ziel ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (5) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.
- (6) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a. der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter,
- b. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Stellvertreter,
- c. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
- (7) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 - d. das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - e. die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
 - f. das staatliche Schulamt,
 - g. der Fachbereich Gesundheit der Stadtverwaltung,
 - h. die örtliche Polizeibehörde,
 - i. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind.

Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,

- j. der Stadt- oder Kreissportbund,
- k. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
- l. der Kreisrat der Eltern,
- m. der Kreisrat der Lehrkräfte.

Für jedes beratende Mitglied ist durch die entsprechende Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.

- (8) Weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören, dieses gilt insbesondere für den Beauftragten zur Wahrnehmung der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Cottbus und, soweit vorhanden, für ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes. Für die laufende Wahlperiode erfolgt die Bestimmung dieser Personen durch Empfehlung des Jugendhilfeausschusses an die Stadtverordnetenversammlung.

§ 6 Beschlussrecht und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung, der Förderung der freien Jugendhilfe und
3. der Vorbereitung des Haushaltsplans für den Bereich der Jugendhilfe.

- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Entwicklung von Problemlösungen;
- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Jugendhilfeplanung;
- Förderung der freien Jugendhilfe;
- Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes;
- die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben bzw. die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung,
- die Beratung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
- die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel;
- Vorschlag der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG.

- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage von Kindern und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuss kann Auskünfte von der Verwaltung des Jugendamtes verlangen.

§ 7 Mitwirkungsverbot

- (1) Mitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht mitwirken, wenn Entscheidungen sie selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei diesem als Mitglied im Vorstand oder eines vergleichbaren Or-

AMTLICHER TEIL

gans tätig sind, wenn Entscheidungen diesen freien Träger betreffen.

- (2) Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so ist dies vom betroffenen Mitglied vor Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden Mitglied unangefordert mitzuteilen.

§ 8 Anhörung und Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss soll rechtzeitig vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und auch vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes angehört werden.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat in allen Fragen der Jugendhilfe das Recht, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.

§ 9 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet gemäß § 7 Abs. 1 AGKJHG Brandenburg einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf weitere Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden.
- (3) Die Unterausschüsse haben die Aufgabe, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben für die Beratung im Jugendhilfeausschuss vorzubereiten und eine Empfehlung abzugeben.
- (4) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses hat das Recht an den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.
- (6) Gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Hierzu ist von dem ständigen Unterausschuss zu der Jugendhilfeplanung rechtzeitig vor dem kommunalrechtlichen Beschlussfassungsverfahren eine Stellungnahme der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einzuholen. Auf § 17 AGKJHG wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 10 Verfahren

Für das Verfahren und die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gibt sich der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 11 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld für stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, Ortsvorstehern sowie Mitglieder von Ortsbeiräten - Aufwandsentschädigungssatzung.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

III. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus vom 02.10.2009 außer Kraft.

Cottbus, 28.05.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege

(Standards, Kriterien und Finanzierung von Vollzeitpflege)

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich
2. Vollzeitpflege
 - 2.1. Unbefristete Vollzeitpflege
 - 2.2. Befristete Vollzeitpflege
 - 2.3. Bereitschaftspflege
 - 2.4. Verwandtenpflege
3. Definition Pflegefamilie
 - 3.1. Sozialpädagogische Pflegestellen
4. Eignungskriterien
 - 4.1. Eignungskriterien für Pflegefamilien
 - 4.2. Eignungskriterien für sozialpädagogische Pflegestellen
 - 4.3. Eignungskriterien für Bereitschaftspflegestellen
5. Pflegegeld
 - 5.1. Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege
 - 5.2. Höhe des Pflegegeldes für die sozialpädagogischen Pflegestellen
 - 5.3. Höhe der Pauschalbeträge der Bereitschaftspflege
 - 5.3.1. Kapazität
 - 5.3.2. Pauschalbeträge für die Bereitschaftspflege
 - 5.4. Anpassung der Pflegegeldpauschalen
6. Gewährung von Leistungen zur Unfall- und Alterssicherung der Pflegeperson
7. Fortbildungen/Supervision von Pflegeeltern
8. Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere:

§ 27 Abs. 1	Leistungsanspruch auf Hilfe zur Erziehung
§ 5	Wunsch- und Wahlrecht
§ 33	Vollzeitpflege
§ 35a	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
§ 36	Hilfeplanung
§ 37 Abs.1	Zusammenarbeit von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie
§ 39	Hilfe zum Lebensunterhalt
§ 41	Hilfe für junge Volljährige
§ 42	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
§ 72a	Persönliche Eignung der Bewerber
§ 86	Örtliche Zuständigkeit

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für alle Pflegeverhältnisse im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Cottbus ab Inkrafttreten der Richtlinie.

2. Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

2.1. Unbefristete Vollzeitpflege

Unbefristete Vollzeitpflege bezeichnet die Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht in einer Pflegefamilie als auf Dauer angelegte Lebensperspektive. Gemäß § 41 (1) Satz 2 SGB VIII kann die Hilfe in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden; in be-

gründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

2.2. Befristete Vollzeitpflege

Befristete Vollzeitpflege ist die vorübergehende Betreuung von Minderjährigen, wenn die Sorgeberechtigten für eine begrenzte Zeit verhindert bzw. nicht in der Lage sind, die Betreuung und Versorgung des Kindes selbst zu übernehmen.

2.3. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege bezeichnet die Aufnahme von Kindern im Alter zwischen 0 - 4 Jahren (im Einzelfall darüber hinaus) in besonders ausgewählten Pflegestellen im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme (Inobhutnahme) auf der Grundlage des § 42 SGB VIII und der Empfehlungen des Landesjugendamtes zur Inobhutnahme vom 22.03.1999.

2.4. Verwandtenpflege

Unter Verwandtenpflege wird die Betreuung von Pflegekindern durch Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad verstanden.

3. Definition Pflegefamilie

Als Pflegefamilie gelten durch das örtlich zuständige Jugendamt geprüfte und zugelassene Paare oder Einzelpersonen, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige in ihrer Familie, außerhalb der Herkunftsfamilie, regelmäßig betreuen und ihnen Unterkunft gewähren, sofern für die Herkunftsfamilie Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII oder für den jungen Menschen Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII oder für junge Volljährige Hilfe gemäß § 41 SGB VIII gewährt wird.

3.1. Sozialpädagogische Pflegestellen

Dies sind Pflegefamilien für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder/Jugendliche und junge Volljährige oder für solche mit besonders gravierenden familiären Problemlagen.

4. Eignungskriterien

4.1. Eignungskriterien für Pflegefamilien

Personelle Kriterien

Personenstand

- Lebensgemeinschaften/-partnerschaften
- Ehepaare
- Einzelpersonen
- mit oder ohne eigene Kinder

Alter der Pflegeperson

- mindestens Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit der Pflegeperson
- bei unbefristeter Vollzeitpflege sollte das Alter der Pflegepersonen in der Regel dem natürlichen Eltern-Kind-Altersabstand nahe kommen (entsprechend der abschließenden Prüfung durch den Pflegekinderdienst)

Gesundheitszustand

- darf nicht in der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben behindern und dem Wohl des Kindes entgegen stehen, d. h. kein Vorliegen von Suchtkrankheiten, psychischen Krankheiten, stark lebensverkürzenden Krankheiten

Berufstätigkeit

- bei Aufnahme von Kindern unter 2 Jahren sollte die betreuende Person in der Regel nicht berufstätig sein

Vorstrafen

- für Pflegepersonen gelten die Bestimmungen zur persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII

Fortsetzung auf Seite 4

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 3****Grundeinstellung**

- Freude am Zusammenleben mit Kindern
- Fähigkeit und Wunsch, Kindern Liebe entgegenzubringen
- Humor, Geduld, Zeit und Belastbarkeit
- Toleranz und Offenheit gegenüber ungewöhnlichen oder fremden Verhaltensweisen
- Anerkennung der Bindungen, Erfahrungen und der bisherigen Entwicklung des Kindes
- Akzeptanz ihrer Rolle als Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen
- positive Grundeinstellung und Wertschätzung gegenüber den leiblichen Eltern des Pflegekindes
- Bereitschaft, Kontakte des Kindes zu bisherigen Bezugspersonen zu ermöglichen und zu unterstützen

Eigenschaften bzw. Fähigkeiten

- Diskretion und Verschwiegenheit
- erzieherische Erfahrungen und Fähigkeiten
- Klarheit im Setzen von Grenzen
- Fähigkeit, eigene Grenzen und die anderer wahrzunehmen und zu beachten
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Bereitschaft bzw. Fähigkeit, ggf. Hilfe von Dritten anzunehmen
- Fähigkeit, sich Entlastung schaffen zu können bzw. sich Freiräume zu organisieren
- Organisationsfähigkeit

Familiäre Kriterien**familiäre Bedingungen**

- Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern wirtschaftliche und emotionale Sicherheit zu geben
- Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern persönliche Entwicklung und Autonomie zu ermöglichen
- alle im Haushalt lebenden Personen akzeptieren den Wunsch bzgl. der Aufnahme eines Pflegekindes
- Fähigkeit der Familie, Schwierigkeiten zu besprechen und mit Problemen konstruktiv umzugehen
- flexible (d. h. nicht zu starre bzw. überdurchlässige) Grenzen innerhalb der Familie sowie nach außen
- Familie sollte nicht isoliert sein (soziale Vernetzung)

Alter der eigenen Kinder

- in der Regel sollte das Pflegekind deutlich jünger als das jüngste leibliche Kind sein

äußere Rahmenbedingungen

- gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse
- Freiheit von stark belastenden finanziellen Verpflichtungen
- ausreichend große Wohnung, damit das Kind seinen Platz finden kann
- eigenes Zimmer für das Pflegekind ist wünschenswert

Kriterien hinsichtlich des professionellen Systems**Zusammenarbeit**

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie bzw. mit anderen Institutionen/Einrichtungen/Personen
- Mitwirkung im Hilfeplanverfahren

Fortbildung

- Bereitschaft und Fähigkeit, sich ggf. auch eigenständig spezielle Kenntnisse

anzueignen sowie zur aktiven Teilnahme an Gruppenarbeit und an Fortbildungen

4.2 Eignungskriterien für sozialpädagogische Pflegestellen

Für sozialpädagogische Pflegestellen gelten grundsätzlich die unter 4.1. formulierten Anforderungen/Kriterien. Darüber hinaus ist zur Sicherung einer hohen Qualität der Arbeit mit stark entwicklungsbeeinträchtigten jungen Menschen die Fachausbildung einer Pflegeperson erforderlich.

Als geeignete Pflegepersonen im Sinne sozialpädagogischer Pflegestellen kommen folgende Fachkräfte mit den nachfolgend aufgeführten oder gleichwertigen Abschlüssen in Betracht:

- Dipl. Psychologe/in, Dipl. Pädagoge/in, staatlich anerkannte Dipl. Sozialarbeiter/in (FH), staatlich anerkannte Dipl. Sozialpädagoge/in (FH), staatlich anerkannte Sozialarbeiter (nach den landesrechtlichen Regelungen des Sozialberufsgesetzes in Brandenburg),
- pädagogisch - therapeutische Fachkräfte,
- Heilerzieher/Erzieher oder vergleichbare pädagogische Abschlüsse.

4.3. Eignungskriterien für Bereitschaftspflegestellen

Für Bereitschaftspflegestellen gelten grundsätzlich die unter 4.1. formulierten Kriterien. Darüber hinaus sollten folgende Vorgaben erfüllt sein:

- zur Betreuung der Kinder sollten keine Einzelpersonen eingesetzt werden,
- wenigstens eine Person sollte nicht berufstätig sein,
- eine pädagogische Qualifikation wäre wünschenswert, ist jedoch nicht zwingend erforderlich,
- sofern eigene Kinder im Haushalt leben, sollten diese nicht jünger als 6 Jahre alt sein.

5. Pflegegeld

Der gesamte regelmäßige wiederkehrende Bedarf soll durch die laufenden Leistungen gedeckt werden. Diese monatlichen Zahlungen bedürfen keiner Antragstellung durch die Pflegeeltern. Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus:

- **Kosten für den Sachaufwand**
- **Kosten für die Pflege und Erziehung**

Das Pflegegeld wird im Voraus zum 1. des jeweiligen Monats gezahlt.

Bei Beginn des Pflegeverhältnisses nach dem 1. eines Monats erfolgt die Zahlung im Folgemonat. Besteht nicht für den vollen Monat Anspruch, wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des Monats angesetzt.

Wird das Pflegeverhältnis geplant nicht im gesamten Kalendermonat geleistet, so vermindert sich die Pflegegeldpauschale für den vollen Kalendertag, an dem keine Vollzeitpflege geleistet wird, um ein Dreißigstel.

Bei ungeplanter Beendigung des Pflegeverhältnisses vor Ablauf des Monats gilt das gezahlte Pflegegeld als verbraucht.

Die Erhöhung des Pflegegeldes auf Grund einer geänderten Altersstufe wird mit dem Beginn des Monats gewährt, in dem das Pflegekind Geburtstag hat. Entsprechend der geltenden Nebenkostenrichtlinien können weitere Leistungen (Annexleistungen) beantragt werden.

5.1 Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege

Die Reduzierung und Anpassung der Pflegegeldpauschalen wird über einen Zeitraum von zwei Jahren an die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. empfohlenen Pflegegeldsätze angepasst.

Ab **1. Juli 2015** erfolgt in Abhängigkeit vom Alter des Pflegekindes eine Anpassung des aktuellen Pflegegeldes wie folgt:

Kinder von 0 bis unter 6 Jahren

Kosten für den Sachaufwand	641,50 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	300,00 Euro
Gesamt/Unterhalt	941,50 Euro

Kinder von 6 bis unter 12 Jahren

Kosten für den Sachaufwand	742,50 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	300,00 Euro
Gesamt/Unterhalt	1.042,50 Euro

Jugendliche von 12 bis unter 18 Jahren

Kosten für den Sachaufwand	852,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	300,00 Euro
Gesamt/Unterhalt	1.152,00 Euro

Ab **1. Januar 2016** erfolgt die Anpassung des Pflegegeldes folgendermaßen:

Kinder von 0 bis unter 6 Jahren

Kosten für den Sachaufwand	572,50 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	271,00 Euro
Gesamt/Unterhalt	843,50 Euro

Kinder von 6 bis unter 12 Jahren

Kosten für den Sachaufwand	663,50 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	271,00 Euro
Gesamt/Unterhalt	934,50 Euro

Jugendliche von 12 bis unter 18 Jahren

Kosten für den Sachaufwand	761,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	271,00 Euro
Gesamt/Unterhalt	1.032,00 Euro

Ab **1. Januar 2017** erfolgt für alle Altersgruppen der Pflegekinder die Reduzierung der Pflegegeldpauschale auf die für 2017 empfohlenen Pflegegeldsätze des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bei besonderem erzieherischem Bedarf kann der Erziehungsbeitrag um bis zu 200 % des Regelbedarfes angehoben werden. Die Entscheidung darüber wird in einer multiprofessionellen Fallberatung des Allgemeinen Sozialdienstes getroffen.

Bei erhöhten materiellen Aufwendungen kann im Einzelfall ein zusätzlicher Betrag gezahlt werden. Die Prüfung erfolgt über den Pflegekinderdienst.

Junge Volljährige ab 18 Jahren

Ein Antrag auf Hilfe für junge Volljährige kann gemäß § 41 SGB VIII gestellt werden.

Vollzeitpflege durch unterhaltspflichtige Personen

Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann das monatliche Pflegegeld für unterhaltspflichtige Personen (Großeltern) angemessen gekürzt werden. Die Unterhaltspflicht begründet sich aus §§ 1601, 1603 Abs. 1 BGB.

Die angemessene Kürzung bezieht sich auf die materiellen Aufwendungen für das Kind und kommt nur dann zum Tragen, wenn die unterhaltspflichtige Person tatsächlich leistungsfähig ist und die Kürzung nicht die Höhe der Unterhaltspflicht übersteigt. Bezieht die unterhaltspflichtige Person lediglich Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII, besteht wegen fehlender Leistungsfähigkeit ein voller Anspruch auf Pflegegeldleistungen.

5.2. Höhe des Pflegegeldes für die sozialpädagogischen Pflegestellen

Der Grundbetrag wird wie im Pkt. 5.1. beschrieben je nach Altersstufe des Kindes gezahlt.

Nach Feststellung des sozialpädagogischen Bedarfes für das entsprechende Pflegekind kann der zwei- bis dreifache Erziehungsbeitrag je nach Problemlage des Kindes entrichtet werden.

Die Entscheidung darüber wird in einer multiprofessionellen Fallberatung des Allgemeinen Sozialdienstes getroffen.

AMTLICHER TEIL

5.3. Höhe der Pauschalbeträge der Bereitschaftspflege

5.3.1. Kapazität

Bereitschaftspflegestellen sind in der Regel für die Aufnahme von zwei Kindern im Alter zwischen 0 - 4 Jahren (im Einzelfall auch darüber hinaus) vorgesehen.

5.3.2. Pauschalbeträge für die Bereitschaftspflege

Mit den gezahlten Pauschalbeträgen für die Bereitschaftspflege werden die Kosten des Lebensunterhaltes des Kindes sowie die erzieherischen und betreuerischen Leistungen der Bereitschaftspflegeperson abgegolten.

Durch das Jugendamt der Stadt Cottbus bestätigt und auf Dauer vertraglich gebundene Bereitschaftspflegestellen haben Anspruch auf eine Pauschale bei Nichtbelegung sowie einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung nach Pkt. 6 dieser Richtlinie über die Laufzeit ihres Vertrages.

Kurzzeitpflegestellen (stehen nicht auf Dauer zur Verfügung) haben **nur** Anspruch auf ein Pflegegeld entsprechend Punkt 5.1. bei Belegung. Der Anspruch auf Leistungen nach Pkt. 6 besteht ebenfalls nur für die Zeit der Belegung.

Mit den Pauschalbeträgen für die Bereitschaftspflege werden nachfolgende Kosten der erzieherischen und betreuerischen Leistungen für eine Dauerbereitschaftspflegestelle abgegolten:

- eine Bereitschaftspauschale und Mietkostenzuschuss (bei Nichtbelegung),
- Leistungen zum Unterhalt des Kindes (bei Belegung),
- ein in Relation zu den Kostensätzen für Vollzeitpflege erhöhter Kostensatz für die Pflege und Erziehung (200% bei Belegung) bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
- eine einmalige Pauschale zur Erst- und Ersatzbeschaffung (Mobiliar, Kleidung, Spielzeug u. a.),
- jährliche Nutzungspauschale Telefon/Handy,
- Beiträge nach Pkt. 6 dieser Richtlinie über die Laufzeit ihres Vertrages
- Kosten für Fortbildung/Supervision (s. Pkt. 7).

a) Pauschalbeträge bei Belegung ab 1. Juli 2015

	monatlich	jährlich	einmalig
1. Kind Pflegegeld			
Kosten für den Sachaufwand	641,50 €		
Kostensatz für die Pflege und Erziehung bei Belegung auf Grund § 42 SGB VIII	600,00 €		
Beihilfe			
Nutzungspauschale Telefon/Handy		180,00 €	
Erstausrüstung der Pflegestelle			510,00 €
2. Kind Pflegegeld			
Kosten für den Sachaufwand	641,50 €		
Kostensatz für die Pflege und Erziehung bei Belegung auf Grund § 42 SGB VIII	600,00 €		
Beihilfe			
Erstausrüstung der Pflegestelle			510,00 €

Pauschalbeträge bei Belegung ab 1. Januar 2016

	monatlich	jährlich	einmalig
1. Kind Pflegegeld			
Kosten für den Sachaufwand	572,50 €		
Kostensatz für die Pflege und Erziehung bei Belegung auf Grund § 42 SGB VIII	542,00 €		
Beihilfe			
Nutzungspauschale Telefon/Handy		180,00 €	
Erstausrüstung der Pflegestelle			510,00 €
2. Kind Pflegegeld			
Kosten für den Sachaufwand	572,50 €		
Kostensatz für die Pflege und Erziehung bei Belegung auf Grund § 42 SGB VIII	542,00 €		
Beihilfe			
Erstausrüstung der Pflegestelle			510,00 €

b) Pauschalbeträge bei Nichtbelegung

	Pro Tag
Bereitschaftspauschale	9,00 €
Mietkostenzuschuss	2,60 €

5.4 Anpassung der Pflegegeldpauschalen

Die finanziellen Aufwendungen (Kosten für den Sachaufwand und Kosten für die Pflege und Erziehung) für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie für die Bereitschaftspflegestellen werden jährlich auf der Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das folgende Haushaltsjahr angepasst.

6. Gewährung von Leistungen zur Unfall- und Alterssicherung der Pflegeperson

Durch die Änderung des SGB VIII hat eine Pflegeperson seit dem 01.10.2005 einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung. Die Erstattungen sollen in einem monatlichen Pauschalbeitrag gewährt werden.

Als anerkennungsfähig gelten folgende Aufwendungen:

-> Für die Unfallversicherung: **155,40 Euro** jährlich als Höchstbetrag (Umfang: pro betreuendem Pflegeeltern-Teil) (Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung als Orientierungsgröße [Wiesner, SGB VIII, § 39, Rdnr. 32c])

-> Betrag der hälftigen Alterssicherung: **42,53 Euro** pro Monat (Umfang: pro Pflegekind ein Elternteil) (hälftiger Anteil des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung [Wiesner, SGB VIII, § 39, Rdnr. 32 f.])

Der Anspruch auf diese Leistungen besteht nur für den Zeitraum der Pflegegeldzahlung.

7. Fortbildungen/Supervision von Pflegeeltern

Für Pflegeeltern kann je nach Bedarf Supervision gewährt werden. Durch das Jugendamt werden Fortbildungen für Pflegeeltern organisiert und angeboten, die Teilnahme daran bzw. an einer anderen fachspezifischen Fortbildung ist 1x im Jahr verpflichtend zu belegen. Liegt die Anerkennung als sozialpädagogische Pflegestelle vor, sind die Pflegeeltern verpflichtet, jährlich den Nachweis über zwei Fortbildungen entsprechend des besonderen Bedarfes ihres Pflegekindes zu erbringen. Erfahrungsaustausche der Pflegepersonen untereinander werden durch das Jugendamt organisiert.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.01.2010 tritt außer Kraft.

Cottbus, 28.05.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2010
der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 82 Absatz 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgK Verf) hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.04.2014 beschlossen:

Der geprüfte Jahresabschluss 2010 der Stadt Cottbus wird mit einer Bilanzsumme von 870.456.760,00 € und einem Jahresverlust von 48.920.220,77 € festgestellt.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.04.2014 gemäß § 82 Absatz 4 BbgK Verf beschlossen:

Dem Oberbürgermeister Frank Szymanski wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Entsprechend § 82 Absatz 5 BbgK Verf ist der oben genannte Jahresabschluss inklusive seiner Anlagen in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 3. Etage Zimmer 342

zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 - 22 88.

Cottbus, 26.05.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren Welzow-Süd
Verfahrensnummer: 6001 L

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Welzow-Süd wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner 3 Nachträge ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Welzow-Süd als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Es erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft für das o.g. Verfahren.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner 3 Nachträge wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge genannten Beteiligten vollständig übergegangen. Gemeinschaftliche Anlagen wurden nicht ausgebaut. Ein Plan nach § 41 FlurbG wurde nicht aufgestellt. Pflichten zur laufenden Unterhaltung sind für die Teilnehmergemeinschaft nicht entstanden.

¹ FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Flurbereinigerungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Dienstszitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Groß Glienicke, den 04.05.2015

Im Auftrag

gez. Axel Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 10. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.05.2015 veröffentlicht.

Beschlüsse der 10. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.05.2015

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-029/15	Veränderung des Eigenkapitals im Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	OB-029-10/15
OB-030/15	Abberufung einer Prüferin und Berufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	OB-030-10/15
OB-034/15	Umbesetzungen im Aufsichtsrat der Cottbusverkehr GmbH, im Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb sowie im Stiftungsrat Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	OB-034-10/15
OB-035/15	Aufhebung des Beschlusses OB-027-09/15 und Wahl der Bürgermeisterin und Leiterin für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Cottbus (<i>Vorlage einstimmig beschlossen</i>)	OB-035-10/15
OB-036/15	Aufhebung des Beschlusses OB-028-09/15 und Wahl des Beigeordneten und Leiters für den Geschäftsbereich Finanz- und Verwaltungsmangement der Stadt Cottbus (<i>Vorlage einstimmig beschlossen</i>)	OB-036-10/15
III-001/15	Richtlinie Vollzeitpflege (<i>mehrheitlich in der Fassung des angenommenen Antrages vom 29.04.2015 beschlossen</i>)	III-001-10/15

III-003/15 Neufassung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus
(*einstimmig beschlossen*)

009/15 Herstellung des Spielplatzes mit Wasserelementen im Eliaspark
Antragsteller: Fraktion CDU
(*mehrheitlich beschlossen*)

010/15 Einberufung eines zeitweiligen Ausschusses zur Untersuchung der Vorgänge zum Thema Abwasserfinanzierung in Cottbus
Antragsteller: Fraktion AfD
(*mehrheitlich abgelehnt*)

Nichtöffentlicher Teil

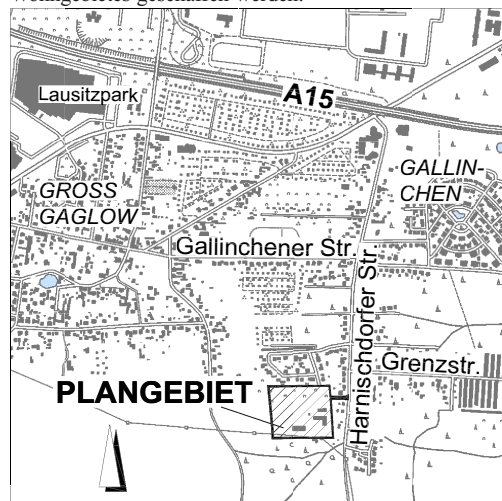
Es liegen keine Beschlüsse vor.

Cottbus, 28.05.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Waldblick“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat mit Beschluss vom 25.03.2015 für den Bereich Gemarkung Groß Gaglow, Flur 1, Flurstücke 781, 782, 1252 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Waldblick“ beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden.



Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit wird in Form einer Informationsveranstaltung

am: 30.06.2015
Ort: Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
Fachbereich Stadtentwicklung, Raum 4067
Zeit: 16:00 bis 18:00 Uhr

durchgeführt.

Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Cottbus, 28.05.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Abstimmungsbehörde Cottbus
Stimmkreis 43 und 44

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eintragungsberechtigt sind alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 14. Januar 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16:00 Uhr unterstützt werden.

Der Eintragungsraum befindet sich in der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Bürgerservice – Statistik und Wahlen, Karl-Marx-Str. 69, 03044 Cottbus, Raum 2.63. Die Eintragung kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag (außer 14.01.2016):	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Zusätzlich:	
Mittwoch, den 15.07.2015	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
Donnerstag, den 14.01.2016	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen.

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen. Eine Eintragung kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können

AMTLICHER TEIL

eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen.

Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen.

In Cottbus kann eine eintragungsberechtigte Person selbst oder eine von ihr bevollmächtigte Person schriftlich oder elektronisch

- unter www.cottbus.de,
- per E-Mail an wahlen@cottbus.de,
- per Fax an 612-133305 oder
- mündlich bei der Abstimmungsbehörde

einen Antrag auf Übersendung der Unterlagen für die briefliche Eintragung stellen.

Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist 16:00 Uhr beantragt werden.

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat.

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16:00 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:

- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch

Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,

- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Einzeltherapie und die Durchsetzung der Einzeltherapie bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Holger Ackermann Philadelphier Straße 2 15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen	Marianne Frey Dorfaue Saalow 2 15838 Am Mellensee, OT Saalow
Jochen Fritz Hoher Weg 10 14542 Werder (Havel)	Dr. med. Knut Horst Finkenweg 1 14612 Falkensee
Axel Kruschat Inselhof 9 14478 Potsdam	PD Dr. Werner Kratz Himbeersteig 18 14129 Berlin
Ellen Schütze Kurzer Weg 1 A 16727 Oberkrämer, OT Bärenklau	Benjamin Raschke Hauptstraße 4 15910 Schönwald, OT Schönwalde
Inka Thuncke Dorfstraße 22 a 16866 Gumtow, OT Schönhofen	Dr. Wilhelm Schäkel Birkenallee 12 16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Cottbus, 15. Juni 2015

Die Abstimmungsbehörde

Wótgłosowańske zastojnstwo Chóšebuz
głosowańskej wokrejsa 43 a 44

Zjawne wuzjawjenje

wó pšewježenju ludowego póžedanja “Ludowa iniciatiwa pšesiwo masowemu kublanju zwěretow”

Zastupniki ludoweje iniciatiwy „Ludowa iniciatiwa pšesiwo masowemu kublanju zwěretow” su w pšawem casu pšewježenje ludowego póžedanja pominali. Krajne knězdarstwo abo tšešina cłonkow krajnego sejma Bramborskeje nejstey w póstajonem casu § 13 wótstawk 3 kazni ludowego wótgłosowanja (VAGBbg) pšesiwo dopuščenju ludowego póžedanja skjaržbu zapódałej.

Ludowe póžedanje móžo se wót wšykných do glosowanja wopšawnjonych bergarkow a bergarjow wót

15. julija 2015 až do 14. januara 2016

ze zapisanim do wupožonych zapisańskich lisćinow abo z listowym zapisanim na tych zapisańskich łopjenach pódpěrowaš. Bergarki a bergarje mógu swójo pšawo na zapisanje ze zapisanim do amtskeje zapisańskeje lisćiny jano pla togo wótgłosowańskego zastojnstwa teje gmejny wugbaš, žož swójo bydlenje maju, pla wěcej bydlenjow swójo głowne bydlenje abo, jolic njamaju bydlenje w Zwězkowej republice Nimska, swójo wšedne pšebywanje maju.

Do zapisanja wopšawnjone su wšykné nimske bergarki a bergarje, kenž su w casu zapisanja abo nejžpóždzej dnja 14. januara 2016

- swójo 16. žywjenske lěto dopoňili, pótakem se pšed 15. januarom 2000 narožili su,
- nanejmenjnej mjasec w Bramborskej swójo stawne bydlenje maju abo, jolic njamaju bydlenje w Zwězkowej republice Nimska, swójo wšedne pšebywanje maju ako teke

- njejsu pó § 7 Bramborskeje wuzwólowańskeje kazni (BbgLWahlg) wuzamknjone z wuzwólowańskego pšawa.

Pódpěrowanje ludowego póžedanje ze zapisanim do zapisańskich lisćinow

Ludowe póžedanje móžo se ze zapisanim do wupožonych zapisańskich lisćinow až do stwórtka, 14. januara 2016, zeger 16.00 pódpěrowaš.

Zapisańska rumnosć jo w měsćańskem zastojnstwje Chóšebuz, fachowem wobcerku serwisa za bergarjow – statistika a wólby, K. Marxowa droga 69, 03044 Chóšebuz, špa 2.63. Zapisanje jo móžno w slědujucých casach:

pónjezele	zeger 09:00 – zeger 12:00
wátoru	zeger 09:00 – zeger 12:00 zeger 13:00 – zeger 18:00
stwórtk (z wuwžešim 14.01.2016)	zeger 09:00 – zeger 12:00 zeger 13:00 – zeger 18:00
pšidatnje: srjodu, dnja 15.07.2015	zeger 09:00 – zeger 12:00
stwórtk, dnja 14.01.2016	zeger 09:00 – zeger 12:00 zeger 13:00 – zeger 16:00

Wósoby, kenž kšě se do zapisańskich lisćinow zapisaš, maju se wó swójej wósobje wupokazaš.

Chož se do zapisańskeje lisćiny zapišo, musy wósobinski a rukopisnje pódpisaš. Mimo pódpisa muse se familijowe mě, pšedmě, žen naroženja, bydlenjske město a bydlenje, pla wěcej bydlenjow głowne bydlenje abo wšedne pšebywanje, ako teke žen zapisanja zapisaš, tak až se daju derje cytaš. Zapisanje njamóžo se wěcej slědk wžeš.

Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šělnego bracha njejsu zamožne, zapisanje sami wugbaš a to z pokazku na swójo brach napisaš daju, se pó zastojnstwu do zapisańskeje lisćiny zapišo.

Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šělnego bracha do zapisańskeje rumnosći písš njamógu abo jano pó njejšišpiwajucými šěžkosćami, mógu wósobje swóje dowěry (pomocna wósoba) nadawk daš, swójo zapisańske pšawo wugbaš. Za to ma zapisanja wopšawnjona wósoba pomocnej wósobje wótpowědujucu poňnomć wupisaš.

Pódpěranje ludowego póžedanja z listowym zapisanim

Kuždy do zapisanja wopšawnjony ma pšawo, na pšosbu ludowe póžedanje z listowym zapisanim pódpěraš.

W Chóšebuzu móžo jedna do zapisanja wopšawnjona wósoba sama abo jedna wót njeje spoňnomćnjona wósoba pisnje abo elektroniski

- **pód www.cottbus.de,**
- **z mejlku na wahlen@cottbus.de,**
- **z faksom na 612-133305 abo**
- **wustnje we wótgłosowańskem zastojnstwje**

zapódaš pšosbu wo pósrědnjenje za listowe zapisanje.

Pši elektroniski stajonej pšosbe musy se žen naroženja pšosbu stajuceje wósoby pódaš.

Telefoniske stajanje pšosby njejo dowólone.

Pšosbu stajeca wósoba móžo pši stajanju pšosby teke pomoc wósoby swójeje dowěry (pomocnej wósoby) wužywaš. Zapisańske łopjena mógu se až do dweju dnjowu pšed zakóńčenim zapisańskego casa 16:00 góž. póžedaš.

Za listowe zapisanje trěbne pódožki (zapisańske łopjeno a listowa wobalka) se póžedanje stajucej wósobje dermo pšipóšćelu.

Zapisaš musy se wósobinski. Chož dla šělnego bracha zamóžny njejo, listowe zapisanje wósobinski pšewjasć, móžo pomoc jadnej wósoby (pomocna wósoba) wužywaš. Na zapisańskem łopjenje ma do zapisanja wopšawnjona wósoba abo pomocna wósoba napšesiwo wótgłosowańskemu zastojnstwu město píssegi wobwěšćis, až jo wuzjawjenje pódpěranja ludowego póžedanja wósobinski a pó wuzjawjonej wóli do zapisanja wopšawnjonej wósoby wótedała. Pši listowem zapisanju musy do zapisanja wopšawnjony zapisańske łopjeno scasom na to na amtskej listowej wobalce pódana městno wótpóšłaš, až zapisański list nanejžpóždzej dnja, 14. januara 2016, do 16.00 góžinow dožjo.

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

Zapisański list se w Zwězkowej republice Nimska jadnučki z Nimskim postom AG dermo pósrědnjo. Zapisański list móžo se teke na tom na listowej wobalce pódanem městnje wótodaš.

Pominane ludowe póžedanje ma slědujucy póslowny tekst:

„Ludowa iniciatiwa pšěiwo masowemu kublanju zwěrjetow“

I. My, pódpisuce, napominamy krajny sejm pó art. 76 wustawy kraja Bramborska (Ludowa iniciatiwa Bramborska), wużywaš wše pšawniske móžnosći k zadoranju wobstawneho rozšyrjenja pšipšawow za masowe kublanje zwěrjetow w Bramborskej.

Krajny sejm dej wobzamknuš:

- jadnučki družynje wótpowědujucy kublanje zwěrjetow financielnje pódpěraš a to we wótpowědných kazniskich pšedpisach wustajiš,
- krajne kněžarstwo napominaš, wótrězanje („kupěrowanje“) wogonow a šnapacow zakazaš, za to žedno wuwžešne pšizwólenje njedowoliš a stajanje kupěrowanych zwěrjetow do Bramborskich grožow zakazaš,
- ščit zwěrjetow w kraju Bramborska pšez powołanje krajnego zagronitego/zagroniteje za ščit zwěrjetow wukšušiš a towaristwam za ščit zwěrjetow pšawo sobustatkowanja a skjarženja na dobro zwěrjetow pšizwóliš, a stakim w zakładnej kazni wustajony ščit zwěrjetow statkownje zwopšawdliš.
- II. Nadalej napominamy krajny sejm se zasajziš pla krajnego kněžarstwa za pšedpóloženje pšedlogi kazni w zwězkowej raže, aby na zwězkowej rowninje:
 - dojspili pšiwóstšenje pšawa ščíta pšed imisiju, a stakim luži pšed wobšěžnosću pšez wónje a bioaerozole (wósebnje bacile, endotoksiny a griby) a ekosystemy pšed wobšěžnosćami amoniaka a drugimi imisijami statkownje ščitati,
 - nowelěrowali póstajenja wó gnojidlach, a stakim statkownje wobgranicowali nadbytki carobiny w rolnikarstwie,
 - reducěrowali zasajženje antibiotikow pší kublanju zwěrjetow, wósebnje pšez dopołnu dokumentaciju dozěrowanja antibiotikow a pší chórosćach pšez pšesajženje gójenja jadnotliwych zwěrjetow, wukšušiš pšawo samopóstajowanja a sobupowědanja komunow w pšizwóleniskem póstupowanju za pšipšawy masowego kublanja zwěrjetow, a wósebnje aby wugótowali gmejsku wobjadnosć pó § 36 BauGB ako rozsuženje z rozwažowanim.

Mjenja a adrese zastupnikow a jich zastupowarjow

zastupniki:	zastupowarje:
Holger Ackermann Philadelphiaer Straße 2 15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen	Marianne Frey Dorfaue Saalow 2 15838 Am Mellensee, OT Saalow
Jochen Fritz Hoher Weg 10 14542 Werder (Havel)	Dr. med. Knut Horst Finkenweg 1 14612 Falkensee
Axel Kruschat Inselhof 9 14478 Potsdam	PD Dr. Werner Kratz Himbeersteig 18 14129 Berlin
Ellen Schütze Kurzer Weg 1 A 16727 Oberkrämer, OT Bärenklau	Benjamin Raschke Hauptstraße 4 15910 Schönwald, OT Schönwalde
Inka Thuncke Dorfstraße 22 a 16866 Gumtow, OT Schönhagen	Dr. Wilhelm Schäkel Birkenallee 12 16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Chóšebuz, 15. junij 2015
wótglosowańske zastojnstwo

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32); des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBBg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32); des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost vom 30.04.2009 hat die Verbandsversammlung des AZV Cottbus Süd-Ost in ihrer Sitzung vom 1. Juni 2015 die folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) vom 10.05.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.07.2015

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 9,07 Euro/m³
- b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 14,20 Euro/m³
- c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmetern aufweist, 10,63 Euro/m³
- d) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmetern aufweist, 20,64 Euro/m³

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Neuhausen, 04.06.2015

Dieter Perko
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen

Öffentliche Anhörung

Die Stadtverwaltung Cottbus gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlage bekannt:

- **Geh- und Radweg von der Branitzer Straße Richtung Stadtgrenze nach Haasow (ehemalige „Alte Postweg“)**

Im Zuge des Baus der Ortsumgehung Cottbus wurde der „Alte Postweg“ zwischen Cottbus und Haasow überbaut und durch eine neue Führung parallel zur Eisenbahntrasse ersetzt. Gleichzeitig dient der Weg in seiner alten Lage ausschließlich der Erschließung von Wald und Wiesenflächen und hat damit seine öffentliche Funktion verloren.

Sofern damit in Rechte Beteiligter (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Der Plan, in dem die einzuziehende Straßenfläche gekennzeichnet ist, und die Begründung können innerhalb dieser Frist im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.103 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Träger der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9, 9a und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

Cottbus, 08.05.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Beschluss Nr. 02/2015 - Neuvergabe der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben im Territorium des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Nach öffentlicher Ausschreibung hat die Firma Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH, Am Seegraben 14, 03051 Cottbus - Groß Gaglow das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und erhält damit den Zuschlag für die mobile Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben im Territorium des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost ab dem 01.07.2015.

Gemäß der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost sind die Eigentümer bzw. Nutzer von Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben verpflichtet, die Entsorgung des Inhaltes ihrer Anlage ausschließlich von der vom AZV Cottbus Süd-Ost beauftragten Firma durchführen zu lassen.

Einen Entsorgungstermin vereinbaren Sie bitte **rechtzeitig, mind. 1 Woche vor Entleerungsbedarf** telefonisch bei der Firma Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH unter **0355 58 29 0**.